



Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen



BOTSCHAFT

des Gemeinderates

zur ordentlichen
Einwohnergemeindeversammlung

vom Donnerstag, 08. Dezember 2016, 19.00 Uhr,

im von Rütte-Gut Sutz-Lattrigen

Seestrasse 6

Traktanden:

1. **Finanz- und Investitionsplanung 2017 - 2021**
2. **Budget 2017**
Festsetzung der Gemeindesteueranlage und des Liegenschaftssteueransatzes
Genehmigung Budget 2017
3. **Revision Organisationsreglement Gemeindeverband öffentliche Sicherheit**
Genehmigung
4. **Revision Abfallreglement Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen**
Genehmigung Anpassung Gebührentarif (Gebührenrahmen)
5. **Präsentation neue Homepage und Gemeinde APP**
6. **Wahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020**
 - 6.1 Gemeindepräsident der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person
 - 6.2 Vizepräsident der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person
 - 6.3 4 Mitglieder Baukommission
 - 6.4 4 Mitglieder Finanzkommission
 - 6.5 1 Mitglied der Bildungskommission
 - 6.6 Die Revisionsstelle
7. **Verschiedenes**

Wir machen alle Bürgerinnen und Bürger auf die folgende Rechtsmittelbelehrung aufmerksam:

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sind sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Nachfolgend informiert Sie der Gemeinderat über die einzelnen Geschäfte der kommenden Gemeindeversammlung, welche im Nidauer Anzeiger Nr. 44 vom 3. November 2016, fristgerecht und ordnungsgemäss, publiziert wurden.

Die Akten zu den Traktanden 1 und 2 liegen zehn Tage, diejenigen zu den Traktanden 3 und 4 dreissig Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.

Gemeinderat Sutz-Lattrigen

1. Finanz- und Investitionsplanung 2017 - 2021

Referent: Christian Gnägi

Der Finanzplan dient als Planungs- und Controlling-Instrument des Gemeinderates; er wird der Gemeindeversammlung zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan 2017 – 2021 zeigt folgende Ergebnisse:

	Budget: 2017	Planjahre: 2018	2019	2020	2021
Erfolgsrechnung					
(Ergebnisse)	0*	0*	-232'992	-37'477	-31'152

*Die Erfolgsrechnungen für das Budget 2017 sowie des Planjahres 2018 schliessen mit einem Ertragsüberschuss von CHF 103'320 im 2017 und CHF 138'941 im 2018 ab. Gemäss Art. 84 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) **müssen** zusätzliche Abschreibungen gebildet werden, wenn:

- in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und
 - die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.
- Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.

Bilanz					
Bilanzüberschuss	2'678'389	2'678'389	2'445'397	2'407'920	2'376'768
Investitionen					
Steuerhaushalt	6'920'000	1'341'000	100'000	100'000	100'000
Spezialfinanzierungen	400'000	400'000	400'000	400'000	400'000
Steueranlage	1.70	1.80	1.80	1.80	1.80

Der Gemeinderat hat für das Budgetjahr 2017 folgende Investitionen geplant:

Investitionen Steuerhaushalt

Schulhaussanierung-/umbau	CHF	6'400'000
Elektronische Trefferanzeige Almeli	CHF	30'000
Sanierung Kürzegrabenweg UeO Herdi	CHF	300'000
Neugestaltung Hecke/Mauer Friedhof	CHF	30'000
Treibhäuser (Ortseingang), Sanierung *	CHF	160'000
Total	CHF	6'920'000

Investitionen Spezialfinanzierungen

Ausführung GEP	CHF	400'000
Total	CHF	400'000

**die Investition Treibhäuser, Sanierung wird im Finanzvermögen bilanziert und löst somit keine Abschreibungen aus.*

2. Budget 2017

Festsetzung der Gemeindesteueranlage und des Liegenschaftssteueransatzes Genehmigung Budget 2017

Referent: Christian Gnägi

Das Budget 2017 wird bereits zum zweiten Mal nach dem neuen Rechnungslegungsmodell HRM2, gemäss Art. 70 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG) erstellt. Gemäss Ziff. 1.1 der Übergangsbestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) führen alle Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und Regionalkonferenzen das Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) gemäss bernischer Gemeindegesetzgebung auf den 1. Januar 2016 ein.

Übergang HRM1 – HRM2 (Vergleich zur Jahresrechnung 2015)

Ein Vergleich mit der Jahresrechnung 2015 ist wegen der unterschiedlichen Kontenstruktur nicht detailliert möglich. Deshalb zeigen wir die wichtigsten Abweichungen hauptsächlich gegenüber dem Budget 2016.

Das Wesentliche in Kürze

- Das Budget 2017 basiert auf der unveränderten Steueranlage von 1.70 Einheiten
- Die Erfolgsrechnung des **allgemeinen Haushalts** (steuerfinanziert) schliesst ausgeglichen ab. Für den Gesamthaushalt (mit den Ergebnissen der gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen) resultiert ein Defizit von CHF 63'150.
- Das bei der Einführung von HRM2 bestehende Verwaltungsvermögen wird innert der maximalen Frist von 16 Jahren, das heisst linear mit 6.25% oder CHF 30'764.95 abgeschrieben.
- Als Basis für das Budget 2017 dienten den Ressortverantwortlichen die Zahlen des Budgets 2016.
- Die Abschreibungen 2016 fallen gegenüber dem Budget 2016 um CHF 43'700.00 tiefer aus.
- Die Abgabe der beiden Parzellen Nr. 282 + 56 im Baurecht an die Geras Pflegehotel AG ergibt einen jährlichen Ertrag (Baurechtszins) von CHF 40'000.00 (ab 2020: CHF 81'000.00).

Übersicht Rechnungsergebnis

Gemäss HRM2 wird neu zusätzlich auch das Ergebnis des Gesamthaushaltes ausgewiesen. Dabei werden die Ergebnisse der Einzelrechnungen Allgemeiner Haushalt, Abwasser, Abfall und Tourismus zusammengerechnet. Es resultiert ein negatives Ergebnis von CHF – 63'150.00.

	Gesamter Haushalt	
	Budget 2017	Budget 2016
Erfolgsrechnung		
Betrieblicher Aufwand	5'455'480.00	5'583'750.00
Betrieblicher Ertrag	5'487'150.00	5'431'700.00
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	31'670.00	-152'050.00
Finanzaufwand	61'000.00	46'600.00
Finanzertrag	65'500.00	93'400.00
Ergebnis aus Finanzierung	4'500.00	46'800.00
Operatives Ergebnis	36'170.00	-105'250.00
Ausserordentlicher Aufwand	103'320.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	4'000.00	0.00
Ausserordentliches Ergebnis	-99'320.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-63'150.00	-105'250.00
Investitionsrechnung		
Investitionsausgaben	7'320'000.00	2'687'000.00
Investitionseinnahmen	0.00	0.00
Ergebnis Investitionsrechnung	-7'320'000.00	-2'687'000.00

Die wichtigsten Abweichungen zum Vorjahresbudget 2016

0 Allgemeine Verwaltung

Nettominderaufwand von CHF 33'470.00

- Minderaufwand Legislative Porti, Drucksachen, Publikationen, CHF 4'000.00
- Minderaufwand Exekutive, Gemeinderatskredit, CHF 6'000.00
- Minderaufwand Allgemeine Dienste, Büromaterial, Informatikaufwand, CHF 23'470.00

1 Öffentliche Sicherheit

Nettomehraufwand von CHF 12'800.00

- Mehraufwand Beitrag Gemeindeverband öffentliche Sicherheit, CHF 14'500.00
- Minderaufwand Interne Verrechnungen, CHF 2'000.00

2 Bildung

Nettominderaufwand von CHF 107'000.00

- Mehraufwand Kindergarten, tiefere Beiträge Mörigen, CHF 10'900.00
- Minderaufwand Primarschule, tiefere Beiträge Lehrerbesoldung, CHF 88'950.00
- Minderaufwand Sekundarstufe, Lohnanteil Lehrerbesoldung, Beitrag OSZ, CHF 33'800.00
- Mehraufwand Schulliegenschaften, Aufrechterhaltung Schulbetrieb, CHF 6'300.00
- Mehraufwand Tagesschule, CHF 6'350.00
- Minderaufwand Schülertransporte, CHF 6'000.00

3 Kultur und Freizeit

Nettomehraufwand von CHF 8'100.00

- Mehrertrag Beitrag Schiessanlage Almeli, Investitionskosten, CHF 14'000.00

4 Gesundheit

Nettomehraufwand von CHF 100.00

- Zahlen fast analog Budget 2016

5 Soziale Wohlfahrt

Nettomehraufwand von CHF 22'800.00

- Mehraufwand Lastenverteilung Fürsorge, CHF 17'500.00
- Mehraufwand Roja (Regionale öffentliche Jugendarbeit), CHF 2'000.00
- Mehraufwand Regionaler Sozialdienst, CHF 2'000.00

6 Verkehr

Nettomehraufwand von CHF 10'600.00

- Mehraufwand für Maschinen, Fahrzeuge, CHF 5'000.00
- Mehraufwand Strassenunterhalt, CHF 5'000.00
- Minderertrag Interne Verrechnungen, CHF 6'000.00
- Minderertrag SBB-Tageskarten, CHF 5'000.00
- Minderaufwand Lastenausgleich öffentlicher Verkehr, CHF 12'500.00

7 Umwelt und Raumordnung

Nettominderaufwand von CHF 5'500.00

- Zahlen fast analog Budget 2016

8 Volkswirtschaft

- Zahlen analog Budget 2016

9 Finanzen und Steuern

Nettominderertrag von CHF 91'570.00

- Mehrertrag Allgemeine Gemeindesteuern, CHF 85'500.00
- Mehraufwand Finanz- und Lastenausgleich, CHF 32'800.00
- Mehraufwand Vermögens- und Schuldenverwaltung, CHF 42'400.00
- Mehraufwand zusätzliche Abschreibungen (Ertragsüberschuss 2017), CHF 103'320.00
- Minderaufwand Abschreibungen bisheriges Verwaltungsvermögen, CHF 50'200.00
- Besserstellung Abschluss Erfolgsrechnung: CHF 51'750.00

Antrag:

Der Gemeinderat und die Finanzkommission beantragen, den nachgenannten Punkten zuzustimmen:

- ♦ **Festlegung der Steueranlage von 1.70 Einheiten**
- ♦ **Festlegung des Liegenschaftssteueransatzes von 1‰ des amtlichen Wertes**
- ♦ **Genehmigung des Budgets 2017, bestehend aus:**

	Ergebnis
Allgemeiner Haushalt	0.00
Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung	-86'150.00
Spezialfinanzierung Abfall	13'350.00
Spezialfinanzierung Tourismus	<u>9'650.00</u>
Gesamthaushalt	-63'150.00

Erfolgsrechnung

	Budget 2017		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
ERFOLGSRECHNUNG	5'702'900.00	5'702'900.00	5'717'150.00	5'717'150.00		
0 Allgemeine Verwaltung	554'980.00	47'400.00	590'950.00	49'900.00		
Nettoaufwand		507'580.00		541'050.00		
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	162'350.00	111'000.00	154'550.00	116'000.00		
Nettoaufwand		51'350.00		38'550.00		
2 Bildung	2'016'700.00	782'850.00	2'110'950.00	770'100.00		
Nettoaufwand		1'233'850.00		1'340'850.00		
3 Kultur, Sport und Freizeit, Kirche	88'400.00	1'400.00	80'300.00	1'400.00		
Nettoaufwand		87'000.00		78'900.00		
4 Gesundheit	5'950.00		5'850.00	5'850.00		
Nettoaufwand		5'950.00		5'850.00		
5 Soziale Sicherheit	1'128'150.00	2'500.00	1'105'350.00	2'500.00		
Nettoaufwand		1'125'650.00		1'102'850.00		
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	490'000.00	95'500.00	490'900.00	107'000.00		
Nettoaufwand		394'500.00		383'900.00		
7 Umweltschutz und Raumordnung	657'550.00	593'250.00	635'600.00	565'800.00		
Nettoaufwand		64'300.00		69'800.00		
8 Volkswirtschaft	103'500.00	167'500.00	112'500.00	176'500.00		
Nettoertrag		64'000.00		64'000.00		
9 Finanzen und Steuern	495'320.00	3'901'500.00	430'200.00	3'927'950.00		
Nettoertrag		3'406'180.00		3'497'750.00		

3. Revision Organisationsreglement Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Genehmigung

Referent: Urs Ryser

Unter dem Namen Gemeindeverband öffentliche Sicherheit Bielensee Süd-West besteht ein Gemeindeverband im Sinne des kantonalen Gemeindegesetzes. Sitz des Verbandes ist Erlach, zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Seeland in Aarberg. Der Verband strebt die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit im Verbandsgebiet für die Zivilschutzorganisation (ZSO) und das Regionale Führungsorgan (RFO) an. Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Brüttelen, Bühl, Epsach, Erlach, Finsterhennen, Gals, Gampelen, Hagneck, Ins, Lüscherz, Mörigen, Müntschemier, Siselen, Täuffelen, Treiten, Tschugg, Vinelz, Walperswil und Sutz-Lattrigen. Mit dem revidierten Organisationsreglement wird das bestehende Organisationsreglement vom 25. November 2010 aufgehoben.

An der Abgeordnetenversammlung vom 29. Juni 2016 genehmigten die Gemeindevertreter das neue Organisationsreglement des Gemeindeverbandes öffentliche Sicherheit Bielensee Süd-West, ohne die Artikel 7, 8, 16, 17 und 71. Diese Artikel müssen durch das zuständige Organ der Gemeinde genehmigt werden. Gemäss Organisationsreglement Artikel 4 Buchstabe e beschliesst bei Gemeindeverbänden die Gemeindeversammlung über diese Reglementsänderungen.

Erläuterungen Revisions OgR / Gegenüberstellung neues und altes Organisationsreglement (Änderungen rot markiert):

Neues Organisationsreglement 2016	Altes Organisationsreglement vom 25.11.2010
Art. 7 (vorher Art. 8) Die Organe des Verbandes sind: a. Die Verbandsgemeinden b. Die Abgeordnetenversammlung¹ c. ...	Art. 8 Die Organe des Verbandes sind: a. Die Verbandsgemeinden b. Das Verbandsparlament c. ...
Bemerkung: ¹ Die Bezeichnung Verbandsparlament wurde durch Abgeordnetenversammlung ersetzt	
Art. 8 ² (vorher Art. 9 ²) Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a + b sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen¹ . Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. c sind angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.	Art. 9 ² Geschäfte gemäss Abs. 1 Bst. a + b sind angenommen, wenn $\frac{3}{4}$ der Verbandsgemeinden zustimmen.
Bemerkung: ¹ Zur Annahme des Geschäftes braucht es die Zustimmung aller Verbandsgemeinden	

<p>Art. 16 (vorher Art. 17)</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung¹ beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitrittsb. Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1c. Reglemented. Die Auflösung des Verbandes (Art. 74 Abs. 1 Bst. a.)e. Soweit mehr als Fr. 150'000.—übersteigend; und zwar immer unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:<ul style="list-style-type: none">- Neue Ausgaben- Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens- Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte, die Ihnen gleichkommen- Anlagen und Immobilien- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen- Entwidmung von Verwaltungsvermögen- Verzicht auf Einnahmen- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert- Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Drittef. Über Beiträge von neu beitretenden Gemeindeng. Das Budget der Erfolgsrechnungh. Die Jahresrechnung	<p>Art. 17</p> <p>Das Verbandsparlament beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitrittsb. Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 1c. Die Auflösung des Verbandes (Art. 73 Abs. 1 Bst. a.)d. Reglementee. Soweit mehr als Fr. 150'000.— übersteigend; und zwar immer unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:<ul style="list-style-type: none">- Neue Ausgaben- Gewährung von Darlehen mit Ausnahmen von Anlagen des Finanzvermögens- Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken sowie Rechtsgeschäfte, die Ihnen gleichkommen- Anlagen und Immobilien- finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen- Entwidmung von Verwaltungsvermögen- Verzicht auf Einnahmen- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert- Die Übertragung von Verbandsaufgaben an Drittef. Jahresbericht und Protokoll des Verbandsparlamentes¹g. Den Voranschlag der laufenden Rechnungh. Die Jahresrechnungi. Beiträge neu beitretender Gemeinden an die Aufbaukosten des Verbandes <p>¹Auf das Erstellen der Jahresberichte wird inskünftig verzichtet</p>
--	---

<p>Bemerkung: Die Bezeichnung Verbandsparlament wurde durch Abgeordnetenversammlung¹ ersetzt. Die Reihenfolge der aufgeführten Punkte wurde vom Musterreglement übernommen. Buchstabe f bezieht sich neu auf die Beiträge von neu beitretenden Gemeinden. Im alten Reglement beinhaltete dieser den Jahresbericht und das Protokoll des Verbandsprotokolls. Auf das Erstellen eines Jahresberichtes soll in Zukunft verzichtet werden. Über die laufenden Geschäfte wird regelmässig informiert. Somit ist das Verfassen eines Jahresberichtes nicht mehr zeitgemäss.</p>	
<p>Art. 17 (vorher Art. 18) Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5-mal kleiner als für einmalige.</p>	<p>Art. 18 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 10-mal kleiner als für einmalige</p>
<p>Bemerkung: Keine</p>	
<p>Art. 71 (vorher Art. 70) ¹Die Verbandsgemeinden decken den Aufwandüberschuss anteilmässig mittel Beiträgen. ²Die Verbandsgemeinden bezahlen den Aufwandüberschuss nach Einwohnerzahl gemäss Art. 14 Abs. 2. (Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der letzten 2 Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.)</p>	<p>Art. 70 ¹Die Verbandsgemeinden decken den Aufwandüberschuss anteilmässig mittels Beiträgen. ²Die Beiträge werden nach einem Schlüssel berechnet, welcher zu je 50% die mittlere Wohnbevölkerungszahl gemäss Finanzverwaltung des Kantons Bern der Verbandsgemeinden und den harmonisierten Steuerertrag gemäss Art. 7 und 8 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt.</p>
<p>Bemerkung: Der alte Berechnungsmodus ist nicht mehr zeitgemäss und findet kaum mehr Anwendung. Das Ziel, finanzstärkere Gemeinden mehr zu belasten um finanzschwächere Gemeinden zu entlasten findet mit dem Instrument „Finanz- und Lastenausgleich“ bereits Anwendung. Die beabsichtigte Solidarität wird damit also bereits gelebt. Ändert man den Kostenteiler so, dass der Aufwandüberschuss ausschliesslich über die Einwohnerzahl der Gemeinden berechnet wird, fallen für die Gebergemeinden zukünftig die doppelten Solidaritätszahlungen weg. Sie leisten Ihren Solidaritätsbeitrag an schwächere Gemeinden weiterhin im Rahmen des Finanz- und Lastenausgleichs.</p>	

Antrag an die Gemeinden:¹
Genehmigung der Artikel 7, 8, 16, 17 und 71 des revidierten Organisationsreglements 2016

Zu diesem Antrag braucht es eine ¾-Mehrheit der Verbandsgemeinden.
 Das neue OgR soll auf den 01. Februar 2017 in Kraft treten und ersetzt das bestehende Organisationsreglement vom 25. November 2010.

Die Änderungen und das vollständige Organisationsreglement können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Antrag Gemeinderat:
Dem revidierten Organisationsreglement, insbesondere den Änderungen der Artikel 7, 8, 16, 17 und 71 sei zuzustimmen.

4. Revision Abfallreglement Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen Genehmigung Anpassung Gebührentarif (Gebührenrahmen)

Referent: Daniel Kopp

Die Gemeindeversammlung hat am 27. November 2008 folgenden Gebührenrahmen zum Abfallreglement genehmigt:

Pro Person	CHF 50.00 bis	CHF 150.00
Ferienhaus	CHF 150.00 bis	CHF 350.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF 150.00 bis	CHF 350.00
Kleinbetriebe	CHF 150.00 bis	CHF 350.00
Mittlere Betriebe	CHF 500.00 bis	CHF 800.00
Grossbetriebe	CHF 1000.00 bis	CHF 1300.00

Innerhalb dieses Rahmens legt der Gemeinderat die Gebühren fest. Es gelten zurzeit folgende Ansätze:

Pro Person	CHF 35.00 (Familien mit Kindern zahlen max. 3 Personen)
Ferienhaus	CHF 220.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF 120.00
Kleinbetriebe	CHF 80.00
Mittlere Betriebe	CHF 550.00
Grossbetriebe	CHF 1000.00

Das Revisionsorgan, BDO Visura, hat anlässlich der Hauptrevision der Jahresrechnung 2015, im April 2016, festgestellt, dass die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren tiefer sind als der reglementarische Rahmen. Das Rechnungsprüfungsorgan hat empfohlen zu prüfen, ob die Gebühren durch den Gemeinderat angehoben oder die Gebührenrahmen durch die Gemeindeversammlung neu festgelegt werden sollen.

Da die Spezialfinanzierung Abfall aus finanzieller Hinsicht als „gesund“ bezeichnet werden kann und mittelfristig keine Gebührenerhöhung notwendig ist, hat der Gemeinderat beschlossen, der Gemeindeversammlung die Änderung des Gebührenrahmens wie folgt zu beantragen:

Pro Person	CHF 1.00 bis	CHF 150.00
Ferienhaus	CHF 1.00 bis	CHF 350.00
Landwirtschaftsbetriebe	CHF 1.00 bis	CHF 350.00
Kleinbetriebe	CHF 1.00 bis	CHF 350.00
Mittlere Betriebe	CHF 1.00 bis	CHF 800.00
Grossbetriebe	CHF 1.00 bis	CHF 1300.00

Die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren werden jährlich überprüft und bei Bedarf neu festgesetzt. Eine Erhöhung der Gebühren ist in den nächsten Jahren ausgeschlossen.

Antrag Gemeinderat:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die neuen Gebührenrahmen, betreffend Artikel 2, 5 und 6 des Gebührentarifs, zu genehmigen.

5. Präsentation Neue Homepage und Gemeinde App

Referent: Christian Gnägi

Die bestehende Homepage ist zehn jährig und nicht mehr zeitgemäss. Die neue Homepage und die Gemeinde App werden Ihnen anlässlich der Gemeindeversammlung vorgestellt und per 9. Dezember 2016 offiziell aufgeschaltet.

6. Wahlen

- 6.1 Gemeindepräsident der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person
- 6.2 Vizepräsident der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person
- 6.3 4 Mitglieder der Baukommission
- 6.4 4 Mitglieder der Finanzkommission
- 6.5 1 Mitglied der Bildungskommission
- 6.6 Die Revisionsstelle

Referent: Christian Gnägi

Anlässlich der Gemeindeurnenwahlen vom 18. September 2016 sind folgende Gemeinderäte für die Legislatur 2017- 2020 gewählt worden:

Freie Mitte (FM):

Urs Ryser
Marcel Dubler

Ortsvereinigung (OV):

Daniel Kopp
Niklaus Allemann

SVP:

Urs Lüthi

Wahl Gemeindepräsident, Vizepräsident, Kommissionswahlen, Revisionsstelle:

Gemäss Art. 4 des Organisationsreglementes vom 20. November 2014 werden die gemäss Punkt 6.1 – 6.6 zu Wählenden nach dem Majorzverfahren an der Gemeindeversammlung gewählt.

Die Vorschläge für die zu wählenden Kandidaten erfolgen gemäss den Parteivorschlägen FM, OV und SVP, durch den Gemeinderat anlässlich der Gemeindeversammlung.

7. Verschiedenes



Zum anschliessenden Apéro sind alle herzlich eingeladen